

N^o 190. Regierungsvorordnung, die Steuer vom Rübenzucker betz., vom 27. Juli 1848.

In Gemäßheit des Artikels 7. der Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins vom 8. Mai 1841 wegen der Besteuerung des Kankelrübenzuckers (Gem. Gesefsamml. Bd. V. Seite 51. ff.) und auf Grund weiterer Verabredung unter den Regierungen dieser Staaten wird hierdurch auf Höchsten Befehl der Durchlauchtigsten Landesherreschaften zur Ausführung der Bestimmung in §. 1. des unter dem 2. November 1846 erlassenen Gesetzes über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers (Gem. Gesef. Bd. VI. St. 245.) wegen der für den noch übrigen Theil der Periode vom 1. September 1847 bis dahin 1850 in Anwendung zu bringenden Zoll- und Steuer-Sätze vom Zucker und Syrop, verordnet wie folgt:

1.

Die dormaligen Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrop, wie solche durch unsere Bekanntmachung vom 10. Juli 1844 (Gem. Gesef. Bd. VI. St. 53. ff.) bestimmt sind, werden unverändert beibehalten.

2.

Die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker soll Zwei Thaler für den Zollentner Rohzucker betragen und von den zur Zuckervereitung bestimmten Rüben mit Drei Silbergroschen von jedem Zollentner roher Rüben erhoben werden.

Diese Bestimmungen, welche an die Stelle der, in unser Bekanntmachung vom 20. July 1847 (Gem. Gesef. Bd. VII. S. 71.) enthaltenen treten, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, am 27. Juny 1848.

Kürfürstlich Meufß-N. gemeinschaftl. Landesregierung daselbst.
von Bretschneider.

K. Müller.